

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

34. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 27.01.2005      Nr. 4

---

<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
27.01.2005	<b><u>Gemeinde Bendestorf</u></b> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004	45
17.01.2005	<b><u>Gemeinde Egestorf</u></b> Verwaltungskostensatzung	47
17.01.2005	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b> Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung	54
11.01.2005	<b><u>Gemeinde Salzhausen</u></b> Satzung zur Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzungen	55
12.01.2005	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b> Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen – 1. Änderung	56
27.01.2005	<b><u>Stadt Winsen (Luhe)</u></b> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	57
05.01.2005	<b><u>Kirchenkreisamt Winsen (Luhe)</u></b> Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moisburg	59

## Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bendestorf für das Haushaltsjahr 2004

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in der Sitzung am 07.12.04 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	101.300 EUR	-221.000 EUR	2.535.400 EUR	2.415.700 EUR
die Ausgaben	9.600 EUR	-129.300 EUR	2.535.400 EUR	2.415.700 EUR
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	181.300 EUR	0 EUR	609.200 EUR	790.500 EUR
die Ausgaben	181.300 EUR	0 EUR	609.200 EUR	790.500 EUR

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite wird nicht geändert.

#### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Bendestorf, den 07.12.2004  
(Ort)

  
Gemeindedirektorin

## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bendestorf**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 01.02. bis 15.02.2004**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**dienstags, donnerstags, freitags von  
und dienstags von**

**09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Bendestorf, den 27.01.2005

Gemeindedirektorin

## GEMEINDE EGESTORF

### Satzung

#### Der Gemeinde Egestorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenem Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenem Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
3. Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2

##### Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 3

##### Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a. ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4 Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 27 des Kostentarifs.
2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
3. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5 Gebührenbefreiungen

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
  - a) mündliche Auskünfte
  - b) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - Besuch von Schulen
    - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - Nachweise der Bedürftigkeit
  - c) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  - d) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  - e) Verwaltungstätigkeiten zu denen:
    - in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
    - Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
4. Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

#### § 6 Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass die gegenseitig ausgeglichen werden.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  - b) Telegrafien- und Fernschreibgebühren (Telefax) sowie Gebühren für Ferngespräche,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - e) Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

#### **§ 7**

##### **Kostenschuldner**

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
2. Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 8**

##### **Entstehung der Kostenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 9**

##### **Fälligkeit und Zahlung der Kostenschuld**

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

#### **§ 10**


##### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft

Egestorf, den 17.01.2005

  
Bürgermeister



**Kostentarif  
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der  
Gemeinde Egestorf**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. h der Verwaltungskostensatzung)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/Pauschale in Euro</b>
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften und Kopien je angefangene Seite Format DIN A4 und DIN A5	0,50
1.2	Fotokopie bis zur Größe DIN A4	0,20
1.3	Fotokopie über DIN A4 bis DIN A3	0,50
1.4	Versandkosten	gem. aktuellem Posttarif
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen</b>	
2.1	Für jede Beglaubigung von Unterschriften	2,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien je Seite	2,50
2.3	Für jede sonstige Beglaubigungen von Formularen	2,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht und Auskünfte</b>	
3.1	Wenn Anfragen ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden können:	3,00
3.2	Wenn Ermittlungen erforderlich sind:	5,00



<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken/Kopien</b>	
4.1	Ortssatzungen, Pläne, Verdingungs- unterlagen usw. bis DIN A4 je Seite:	0,50
<b>5</b>	<b>Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren</b>	
5.1	Stellungnahme zu Bauanträgen	30,00
5.2	Stellungnahme zu Teilungen und Erklärung nach § 20 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	25,00
5.3	Stellungnahme zum Bodenverkehr	15,00
5.4	Verzichtserklärung zum Vorkaufsrecht	25,00
	Sind nachweislich besondere Aufwendungen gegeben (Ortstermine verbunden mit Fahrkosten)	15,00 – 30,00
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen:</b>	
6.1	von der örtlichen Bauvorschrift Mindestgebühr	15,00
6.2	von der Sondernutzungssatzung, soweit nicht im Kostentarif enthalten, im Einzelfall	15,00
<b>7</b>	<b>Gebühren für Rechtsbehelfe</b>	
	Gebühren für Rechtsbehelfe werden je nach der Höhe des Streitgegenstandes und nach erforderlichen Verwaltungsaufwand erhoben	15,00 – 500,00

<b>8</b>	<b>Nutzung Dresslers Hus durch Dritte</b>	
8.1	Für jede Nutzung durch die Volkshochschule oder sonstige Bildungseinrichtung wird eine Nutzungspauschale erhoben. Pro Kurs/Abend:	20,00
8.2	Tagesmiete für sonstige Veranstaltungen	50,00

### **Bekanntmachung Nr. GJ/01/05**

Die Gemeinde Jesteburg teilt mit, dass der Konzessionsvertrag für die Gasversorgung mit den Hamburger Gaswerken (HEIN GAS) zum 10.11.2005 endet. Sie gibt hiermit die Absicht bekannt, mit Ablauf dieses Vertrages einen neuen Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung mit einer Laufzeit von 10 oder 20 Jahren abzuschließen.

Energieversorgungsunternehmen, die an dem Abschluss eines solchen Wegenutzungsvertrages mit der Gemeinde Jesteburg interessiert sind, werden hiermit aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, zu bekunden. Verspätete Interessebekundungen können nicht berücksichtigt werden.



---

(Dr. Manger-Scheller)  
Gemeindedirektorin

**Satzung zur Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzung vom 13. Dezember 1999  
bzw. der Teilungsgenehmigungssatzungen  
(soweit die Teilungssatzungen jeweils Bebauungsplänen zugeordnet wurden)**

**Präambel**

Auf Grundlage §§ 10, 244 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz BAU) i. V. m. § 19 BauGB und § 40 NGO hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 16.12.04 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Mit Änderung der Rechtslage durch das Europarechtsanpassungsgesetz vom 24.06.2004 ist die Teilungsgenehmigung von Grundstücken nach § 19 BauGB weggefallen.

**§ 2**

- (1) Die Teilungsgenehmigungssatzung vom 13. Dezember 1999 wird ersatzlos aufgehoben.
- (2) Die folgenden Teilungsgenehmigungssatzungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen werden ebenfalls ersatzlos aufgehoben:

Nr. 13 „Lüneburger Straße“  
Nr. 18 „Bahnhofstraße“  
Nr. 20 „Eyendorfer Straße“  
Nr. 21 „Paaschberg“  
Nr. 22 „Oelstorf Osterbach“  
Nr. 23 „Oelstorf Heidberg“

Nr. 24 „Alte Dorfstraße“ –OT Luhmühlen  
Nr. 25 „Lindenallee“ Teil I – OT Putensen  
„Lindenallee“ Teil II – OT Putensen  
Nr. 26 „Schleusenweg“ – OT Putensen  
Nr. 30 „Luhestraße“ – OT Putensen  
Nr. 31 „Kreuzweg Süd II“

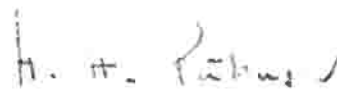
**§ 3 – Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Salzhausen, den 11.01.2005

  
(Rolle)  
Bürgermeisterin



  
(Putensen)  
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 12. Januar 2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 06. Juli 2004 beschlossen:

**§ 1**

**Der § 2 ( Gebührensatz) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt gemäß § 11 der Grundstücksabwasseranlagensatzung:
- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) bei der Regelabfuhr   | 32,12 Euro/cbm         |
| b) bei der Bedarfsabfuhr   | 23,70 Euro/cbm         |
| c) bei der Entsorgung von Fäkalwasser<br>aus abflusslosen Sammelgruben | 21,24 Euro/cbm         |
| d) Wochenend-, Feiertags-, Nachtzuschlag                               | 206,48 Euro/Entleerung |
- (2) Für Schlauchlängen von über 80 m ist je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag von *zu entrichten* 34,80 Euro

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Tostedt, den 12. Januar 2005

  
Oelkers

Samtgemeindebürgermeister



## Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	30.296.000 EUR
in der Ausgabe auf	30.296.000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	9.152.000 EUR
in der Ausgabe auf	9.152.000 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	3.266.400 EUR
Aufwendungen in Höhe von	3.266.400 EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	4.213.600 EUR
Ausgaben in Höhe von	4.213.600 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.207.400 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung wird keine Kreditaufnahme veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.567.600 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 240.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

Für den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 350.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

### § 6

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis 4.000 EUR sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO. Bei Ausgabeansätzen über 26.000 EUR gelten überplanmäßige Ausgaben bis zu 20 %, höchstens jedoch 40.000 EUR als unerheblich gem. § 89 Abs. 1 NGO.

Winsen (Luhe), den 16.12.04



Beckedorf  
Bürgermeister



Bode  
Stadtdirektorin

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Winsen/Luhe**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs.4 und § 92 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 21.01.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.01. bis 07.02.2005

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags bis freitags	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstags	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstags	15:00 – 18:00 Uhr

Winsen/Luhe, den 27.01.2005

Stadtdirektorin

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moisburg in Moisburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moisburg in Moisburg hat der Kirchenvorstand am 27.10.2004 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6 Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - :  | 220,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - : | 100,00 € |

##### 2. Reihengrabstätte in Rasenlage:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - :        | 220,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - :       | 100,00 € |
| c) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 30 Jahre - : | 300,00 € |

##### 3. Wahlgrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :                   | 320,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 12,00 €  |



**4. Urnenreihengrabstätte:**

für 30 Jahre - je Grabstelle - : 160,00 €

**5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:**

a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: 160,00 €  
b) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 30 Jahre -: 300,00 €

**6. Urnenwahlgrabstätte:**

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 200,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 10,00 €

**7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 3.a) oder 6.a) <sup>1)</sup>  
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 3.b), oder 6.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:**

a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von -, v.H. der Gebühr für eine Grabstelle  
b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von -, v. H.

**II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 30,00 €  
2. Gebühr für Heizung 30,00 €  
3. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Bestattungsfall:

**III. Gebühren für die Beisetzung <sup>2)</sup>:**

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

gesonderte Abrechnung durch Friedhofsgärtner

**IV. Gebühren für Umbettungen <sup>3)</sup>:**

Alle anfallenden Kosten müssen von den Antragstellern gemäß Friedhofsordnung getragen werden.

---

1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

2) Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

3) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen <sup>4)</sup>:**

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung  
- Grundgebühr : 26,00 €  
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts  
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 26,00 €

c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)  
bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 1,00 €

4) Die Gebühren zu a) und b) werden zusammen erhoben. Die Gebühr zu c) wird zusammen mit der Gebühr für die Verlängerung erhoben.

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr -je Grabstelle: 0 €

**VII. Sonstige Gebühren:**

Müllabfuhr bei Reihen-, Wahlgräbern je Bestattungsfall 200,00 €

Müllabfuhr bei Urnengräbern je Bestattungsfall 100,00 €

**§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührenlarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Moisburg, den 27.10.2004

Der Kirchenvorstand:

  
als Bevollmächtigter  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

L.S

\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 05.01.2005

Der Kirchenkreisvorstand:

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r  
als Bevollmächtigter